

nascantur inconvenientiæ: Nos viam eisdem prout tenemur præcludere volentes insistendo Decretis S. Congregationis districte præcipiendo mandamus, ne impostorum quilibet absque Nostro & Vicariatus Generalis consensu eadem onera in se suscipere præsumat: Volumus etiam, ut si pecuniæ cum onere Missarum à piis & devotis datæ rursus reuoluantur & deponantur Nobis aut Vicariani Nostro Generali, aut Nostri Archidiaconi in suo Districtu cum expressa & individua mentione oneris, quod illis annexum reperitur, eum in finem distincta fiat relatio, ut quam primùm modo, quo potest fieri, meliori reapplacentur: & ne hujus Nostri Præcepti & Mandati ignorantia à quoquam prætendi possit, has Patentes publicis Typis imprimi, & locis consuetis ex ambone publicandas, tabulâsque memoriarum & anniversariorum caractere majori & legibili conscriptas in Ecclesiarum Sacristiis apponendas esse clementissimè iussimus. Datum Monachii 11. Decembris 1731.

## CLEMENS AUGUSTUS.

(L.S.) Vt. Bernard Ignat. Wydenbrück,  
in Spiritual. Commissarius General. mppr.

XLIII.

## XLIII.

### Röm. Kayserl. Verordnung über die Abstellung d. Handwerks-Mißbräuchen. von 1732.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erzkämmer und Churfürst, Bischof und Fürst zu Paderborn &c. Fügen hiemit zu wissen, nachdemalen Ihre Kayserl. Majestät, mit Rath, Wissen und Willen sämtlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation wegen Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerks-Zünften hiernach stehendes allgemeines Edict ins Reich ergehen lassen:

Wir Carl der sechste, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien Königs &c. &c. Entbieten Wir, allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, und sonst allen anderen Mäßen und des Reichs Unterthanen und Getreuen, so dann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoch- und Niederen Zweyter Theil. E c c O f f i

Officieren und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift darvon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade, und alles Gutes, und thun Euch hiemit zu wissen: Nachdem vorkommen, daß ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. tit. 39. item 1548. tit. 36 & 37. so dann 1577. tit. 37 & 38. wegen Abstellung deren bey denen Handwerkern inögemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits ger. heilsame Fürsorge geschehen, solchen aber nicht allerdings nachgelebt worden; auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im Jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den eandis Mandatorum & simplicis quæstule &c. beordnet, nicht allein zu erneueren, sondern folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

Die Handwerker zu sammeln  
 Sollen im Heil. Römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit welches bevoletzet, dazu jemand in ihren Namen nach Gut-

befinden zu deputiren; anzustellen; Macht haben; auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten passirt werden, sie seynd dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsstand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umständen, Kraft besitzender Regalien, alle Landsherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleib) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmirt und bekräftigt; hingegen alle diejenige welche von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich und ohne nun gedachter Obrigkeit Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inkünftige aufgerichtet und eingeführt werden mögten; null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn; wann auch dieselbe im H. Röm. Reich, es sey, wo es wolle, sich mit Einführung odengewilliger Gebräuche hiewieder vgreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht absehen würden; sollen selbige nach gebührend beschener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen solcher Unbertretung und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerker an keinem Ort passirt; sondern von jedermänniglich vor Handwerke unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten ad valvas civitatum oder andern öffentlichen Orten angestrichlagen

werden in  
 Beysp  
 eines dar-  
 zu Ver-  
 ordneten  
 gehalten.

Die ohne  
 Konsens  
 errichte-  
 ten In-  
 nungsar-  
 tikel sind  
 ungültig.

Strafe  
 der eigen-  
 mächtigen  
 Gebrä-  
 uche.

und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, bis sie solchen ih-  
ren Verbrechen und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft: und  
publick authoritate zu ihren Handwerke wiederum admittirt wor-  
den; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister, und Ge-  
sellen, so dergleichen Übertreter, hindangeset, berübet, ihnen  
kündiglicher obrigkeitlichen Erläutnis vor tüchtig, und Hand-  
werks-fähig halten, und zu Erziehung des Handwerks besörderlich  
seyn wollen; zu verfahren, so nach sich selbst in dieser Verordnung

Das Auf-  
treiben  
und Glas-  
treiben  
wird ver-  
boten.

Damit bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch  
das bisher fast gemein, und im Gewohnheit gewordene Aufstreichen  
der Gesellen, wie auch derselben unswürdigen Aufstehen, und  
Zusitzen, ins künftige gänzlich hinwegfallen; und hiedurch die  
Wurzel alles bey denen Handwerkeren, eingerissenen Unwesens aus  
dem Grunde gehoben werden: So wird hiemit eines mit dem an-  
deren bey denen in dieser erneuert, und verbesserten Ordnung aus-  
gedruckten Strafen gänzlich verboten; und abgeschafft, denen Mei-  
stern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang ge-  
lassen, also und dergestalt; daß bey all und jeden Handwerkeren  
und Häupten, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-  
junge, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, oder andere gül-  
tige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt,  
in die Meister-Lade legen; und wann er solgeschprochen worden,

den

den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldeet  
Meister-Lade zur Bewahrung geben, auch so lange bis er sich an  
einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen be-  
glaubte Nachricht unter dem dasigem Obrigkeit- und Handwerks-  
Siegel misbringen muß; wirklich sehn, und Meister werden will,  
dasselbst lassen; das Handwerk hingegen thme zu seinem Fortkom-  
men auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich  
anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, je-  
doch ein- vor allemal bey Vermeidung unaußbleibender Strafe  
(es sey dann, daß er der ersteren wahren und unerschuldeten Ver-  
lust hinlänglich erweise, und michin um eine neue geziemend bitte)  
unter dem Handwerks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrift  
von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Brief, oder statt  
jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohn-  
gefahr, und nachdem die Sache weitläufig, 30 bis höchstens 45  
Kr. Schreib-Gebühren ausantworten; sodann ohne weiteres Ent-  
geld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir Geschworne Vor- und andere Meister des Hand-  
werks derer N. in der . . Stadt N. bescheinigen hiemit,  
daß gegenwärtiger Gesell Namens N. von N. gebürtig,  
so . . Jahr alt, und von Statu . . auch . . Saaren ist,  
bey uns alhier . . Jahre . . Wochen in Arbeit gestanden,  
und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und

E c c 3

ehre

Geburts-  
und Lehr-  
brief der  
Lehrjun-  
gen.

ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Pürschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren und deshalb ben unsere sämtliche Mit-Meistere diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen. U. den . . . 20. (L. S.) U. Ober-Meister (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden, seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, imgleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von da wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermalen weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel. Barbieren und Buchdruckern, ohne dieß eine mehrere, wohl gar Viertel- und Halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, so dann in alle Wege alle

Wann der Geselle in Arbeit tritt.

Wann er aus der Arbeit tritt.

alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigen Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Conviden, mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundtschaft und Attestat keines Wegs ausgefolgt, vielmehr so ein, als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun wollen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articulen, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger denen Gesellen einem Ange-schuldigten für sich alleine seine Kundtschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerks-Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze, sonder ohnehilgen Auf-

Wie ein Beschuldigter zu bestrafen.

Die Untersuchung geschieht

ohne Ent-  
geld. Aufwand, abzutun, der Obermeister und Beamte, oder zur Hand-  
werks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgelt  
zu entscheiden, verbunden, allefalls aber, und da die Sache von  
mehreren Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann das sie durch  
ein geringe Handwerksstrafe von ungefehr ein bis zwey Gulden  
Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonst besorgliche Sul-  
ten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordent-  
lichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernst-  
lich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stü-  
cken wohl- und untadlich sich aufgeführt, und will nach vorbe-  
sagter Maßen erfolgter bescheidener Auffündigung, auch allenfalls  
gepfogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm  
seine eingetragte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-  
Urkunden, samt mitgebrachten Attestat nicht allein wieder zugestellet,  
sondern es hat ihme auch das Handwerk desselben letzteren Orts  
ein neues Attestatum seines Wohlverhaltens in obbeneldter Form  
gegen ungefehr und höchstens 15 Kr. Gebühren unweigerlich zu  
ertheilen, auf das nächst- vorhergehende ältere aber (als welches  
ad Effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, ent-  
kräftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Ge-  
sellen gelassen werden kann, als er es etwan zu seiner eigenen Nach-  
richt und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato . . .  
er ein neues erhalten, künzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übri-  
gens

Neues  
Attestat  
zur Wan-  
derschaft.

gens das einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit  
gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwerks  
auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne  
Entgelt notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, je-  
doch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und  
selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen  
mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs oder Ur-  
kunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorherbeschrie-  
benen Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letz-  
teren, daß er eines würklich gehabt, zufälliger Weise aber dar-  
um gekommen, als welches satksam erwiesenen oder ebdlich er-  
härteren Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Ver-  
lust am ersten angezeigt, und inzwischen dafelbst sich aufhält,  
durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jün-  
ge Attestat ausgestellt gewesen, daferne zumal der Geselle dahin  
persönlich zurück zu kehren, untermögend ist, des verlohrenen an-  
derweitige Expedition zu bewürken hätte) nicht versehen ist, dem-  
selben soll von keinem Meister unter was Pretext es auch nur im-  
mer seyn mögte, bey 20 Rthr. Strafe Arbeit gegeben, noch sol-  
cher auf dem Handwerke gefordert, oder ihme das Geschenk gehal-  
ten, oder sonst ein ander Handwerks-Gutthat erwiesen werden;  
vielmehr dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem, und  
obigem Verbot sich nichts desto weniger ein- oder anderer Geselle,  
Zweyter Theil. D d d wels

Unter-  
zeichnung  
des Attes-  
tats wann  
ein Gesel-  
le keine  
Arbeit be-  
kommt.

Erstkung  
des ver-  
lohrnen  
Attestats.

Ohne At-  
testat ist  
keine Ar-  
beit zu ge-  
ben.

Verort-  
haltung  
der Kund-  
schaft we-  
gen übeln

Verhals-  
sund.

welchem übeln Verhaltens wegen, vorstehender maßen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder ~~noch vorbe-~~halten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, daß ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf davon beschene insonderheit denen Meistern bey willkürlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Röm. Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegeler unverzüglich zur Haft gebracht: und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten: sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Bestungsbau-Strafe belegt werden: Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburts-Ort zu schreiben, und bey den Gerichten daseibst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen-habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlihren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für insam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

III.

Strafe  
des  
Schim-  
pfens und  
Auftrieb-  
bens.Verfah-  
ren wider  
die Fäls-  
chigen.

III.

Wenn ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, nach den daseibst üblichen obrigkeitlichen bestätigten Handwerks-Wegen Lehrrorts und Jahre-  
Freimüster-  
scheid zu  
machen. Ordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernt, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daseibsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin- und wieder angemerkten Erkähnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret, für redlich und tüchtig passiret, und diesfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV.

Demnach auch allbereits in der Policy-Ordnung de Anno Welchen Personen  
Handwer-  
ke zu ler-  
nen unge-  
lassen. 1548 tit. 37. und 1577. tit. 38. wegen gewisser Verfohnen ver- sehen, daß deren Kinder von den Gassen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerken nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder der Land-, Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch der Gerichts-Frohn-, Thurn- und Feld-Hüttern, Todten-Gräbern, Nacht-Wächtern, Bettelböden, Gassen-Keibern, Bachstehern, Schäfern und dergleichen, in Summa fel-

D d d z

ne

ne Profession und Handhierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit den Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuirt hätten, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

## V.

Das Ur-  
theil über  
einen Be-  
schuldigten  
siehet der  
Obrigkeit  
zu.

Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Untreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschieht, schon oben S. 2do. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechts und Richterlichen Hülf, oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterscheidung, Erkenntnis und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerks-unfähig ge-

hals-

Die  
Schim-  
pfung ist  
ohne Ef-  
fect.

halten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey- und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen, dessen sich selbst unterstände, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittels vorläufig summarischer obrigkeitlicher Erkenntnis, von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Dichten zugebracht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erdretet, oder die Sache gültlich beygelegt worden.

Wolten imgleichen ein- oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müßten sie auch dießfalls Rede und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkenntnis und Ausspruch gehorsamst nachkommen; von denen Meistern will man übrigens ohne dieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- und andere Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufrstand und Rebellion zu erregen, sich erlauben sollten; ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Strafmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; wosfern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgendts einigen Prätext sich

Strafe  
deren, so  
hierin der  
Obrigkeit  
vorgerei-  
ten.

Wenn ei-  
nem Lehe-  
jungen  
Hinder-  
nisß gema-  
chet wird.

Strafe  
wider den  
Aufrstand

der Ge-  
fellen.

welter gelüsten ließen, einen Zustand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwol, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prä-  
tension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Freveler, oder Mißthäter sollen nicht allein, wie oben S. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Bestungs-Bau, und Galeeren-Strafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umständen und hochgetriebener Meuten, nicht minder wirklich verursachten Unheils am Leben gestrafet werden. Und wann eine jeden Orts, oder wohl gar diese und jene Lands-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten imgleichen die Creiß-Ausschreib-Aemter, oder Creiß-Obristen duffals bey Zeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane Benachbarte und Creiß-Ausschreib-Aemter, oder Creiß-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbstn behdbrig zu bestrafen, verbunden.

Eben-  
Strafe  
der Geh-  
ler.

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwerks-Bursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denselben weder in Wirths-Häusern,

noch

noch sonstn einiger Unterschleif gegeben, viel weniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die strebelnde Handwerks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mißthäter derer Aufrührischen mit obigen Strafen ohnmachtlig verfahren werden.

## VI.

Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-  
Haupt- und Neben-Laden große Confusiones und Trennung ver-  
ursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an  
dem anderen sey, und die Gesellen an sich ziehe, und, wer sich  
bey solchen Laden nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unred-  
lich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald  
dort an der Arbeit gehindert werden wolke: als werden alle und  
jede solche Hauptladen, oder sogenannte Hauptstätten hiemit und  
in Kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan,  
auch alle hier- und da mißbräuchlich- aufgebrauchte Provocations  
auf Handwerks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verboten,  
vielmehr aber denen Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Lan-  
den Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Befehle allein vorzu-  
schreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die  
vorkommende Handwerks-Differenzien ohne Communication mit  
anderen Städten oder Städten (außer sie fänden solche für sich  
nötig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand

Der Un-  
terschied  
der Laden  
wird auf-  
gehoben.Die Pro-  
vocation  
auf Hand-  
werks-  
känntniß  
aus drey  
Herren  
Länden  
wird ver-  
boten.

des



des anderen aufstehende Meister und Gesellen. an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermanniglichen für Handwerks-ohnfähig und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut- und gültig als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen dann irgend einigem Prätext eines des anderen Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoris vor sich fordern, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angefohnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße, jedoch denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien, oder sonst wohlhergebrachten Juribus ohnnachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoris unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkeren ehender gänzlich cessiren könnte; wann jedoch Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwoogenen ihrem Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur bestellet werden, so daß ausserdem bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des anderen Briefe annahme, erbreche, und beantworte.

Auf

Eine Lade  
ist so gut  
als die  
andere.

Korre-  
spondenz  
der Zünfte  
it.

Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks- mithin allensals für die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne dies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemäset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahren bezulegen wäre; wie dann auch alle Anschickungen derer Meistern und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfals bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

ist einzelen Personen in Handwerksfa- chen verbot.

Auch daß Abschieden an Zünfte anderer Orten.

## VII.

Ungleichheit, und weilten man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledigstellung deren Lehrlingen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkeren mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wolten, sodann bey der Meistern und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege große und beschwerliche Uebermaß gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrliche

Mißgung des Geschenke und anderer Kosten.

Aufding, Lehr- und Lossprech, nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt, und zu Jedermanns Nachricht publicirt, die Uebertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden: Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenkt- und Ungeschenkt-Handwerkern, zumal, was diese bishero eingebildete bessere Ehre und Nützlichkeit belanget, Kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte nicht mehr denn höchstens vier bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kreuzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens vor den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenke halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigerten sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

## VIII.

Wie weit die Bestrafungen zugelassen.  
Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkt-Handwerks-Meistern, Söhnen, und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten, und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilt, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fällen und

und des Quanti der Strafen, auch das gleichwohl jederzeit der obrigkeitliche zum Handwerk Berordnete darum wisse, von der Obrigkeit zugelassen werden.

## IX.

Ueber das, so gehen die Handwerker mannigmal so genau, die ungehörlichen Gebräuche bey Losprechung der Jungen.  
dass sie die Lehrlingen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenig Tage, oder Stunde abgehen, zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen; item haben sie bey deren Losprechung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche, und unehrbare Gebräuche, als hoblen, schleifen, predigen, taufen wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum führen, oder herum schießen, und dergleichen: Ingleichen so halten sie auch auf ihre Handwerks-Grüße, lappische Redensart, und anders dergleichen ungerühmte Dinge so scharf, dass derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselbigen nur ein Wort, oder Jora fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wol öfters einen ferneren Weg zurück laufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß; Weniger nicht thun die Handwerker in den Geburts-Briefen und anderen Rundschaften sich gewisser Formulierien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie, dass desjenigen, welcher solche Rundschaften.

schaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, so wohl gar obrigkeitliche Geburts- und Ehe-Briefe erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeinlich des Montags und sonst ausser den ordentlichen Feiertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benahmsete und unbenahmsete Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerkeren hierinfals, sonderlich das den Handwerks-Vorschen nicht gebüh-

rende Gegen-Tragen bey dessen Verlust, auch anderer scharfsin-

dhung in den Städten nicht gestattet werden sollen: abson-

derlich fällt nunmehr der sogenannter Handwerks-Gruf, als

bey dem S. 2do. verordneten Attestat, so ein jeder wanderender

Gesell mitbringen muß, desto unnötiger und überflüssiger gänzlich

hinweg, und wird hiemit solglich auch der zum Exempel in dem

Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Gräberern

und Brief-Trägerern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich er-

lernt, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und

Fortkommen sucht, und zu dieser und jener Herrschaft vornehm-

oder geringen Stands in Dienste sich begiebet, nach der Hand

aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nach-

ge-

er-

gehen, oder aber Meister werden will, solle ihm daran, und wann er letzten Falls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück verfertigt, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedient, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferners Die jüngsten Meister nicht zu viel zu beschwe-

theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meistere von den älteren mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezunster Meister von einer anderen Herrschaft, und so hinwieder verlangt würde, und demselben ausser der Gebühr des Einschreibens, in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzunsten zu lassen, zugemuthet werden woltte, erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

## X.

Zusonderheit aber will auch bey einigen Handwerkeren dieser Die Ge-

wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Hand-

werks-Gesellen, vermittes eines unter sich selbst anmaßlich hal-

berung



und Mängelheiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschwert werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach Dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige von dergleichen unnützlichen Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche und nicht den Handwerkeren selbst beliebige und gewisse Stücke, die Meisterschaft zu erteilen, sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorherührte unnützliche Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pö-  
 nal-Verordnungen moderirt, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet; auch dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meisterstück um desto willen, daß es denen vor diesem üblich gewesenem wiewol unnützlichen Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdann von Amtes wegen vorgehen, und derjenige, so es gefertigt, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden.

Wie über deren Gültigkeit zu erkennen.

Da aber auch sonst zwischen den Meistern und denjenigen, welche ein Meisterstück verfertigt, Streit und Zerrung vorfällt, ob solches recht und gut gemacht sey? steht zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen, eines anderen Orts ohninteressirten Handwerks Censur, jedoch mit möglicher Einschränkung daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufigkeiten, zu

un-

untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, satzsam verständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens soll derjenige, welcher das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort sehen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nöthig befünde) gleichfalls passirt werden.

### XIII.

Befinde sich aber obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeflichlen, als:

1. Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundshäute, auch sonst unter sich habender unndthiger Zerrungen, einander aufreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Purschen, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kaze todt wirft, oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Raß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit ei-

Ein zweites Meisterstück ist nicht nöthig.

Mißbräuche bey Verarbeitung der Hundshäute.

Tödtung eines Hundes oder Kaze; Anrührung eines Raases.

Zweyter Theil.

§ ff

nem

nem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender jedoch gar keinen Grund habender Uredlichkeit selbst denjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen oder ihre Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offener und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen, item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bey großen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben; Item Schuhmachern so Kauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller diese Leute Kinder von den Handwerkern, der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, das, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bäder, oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß den Barbieren und Bädern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Bünste wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Soha-

in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; gleichger- stalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann was ein Meister, als Schlosser, Schmid, und dergleichen verfertigt, oder sonst gemacht, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen;

3. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihre Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Tagelohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Absicht, wie theur er seine Waaren geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tagelohn arbeiten läßt, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen;

4. Ein Handwerker, so wegen ihm bemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere Rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolvirt werden, nicht geduldet werde.

5. Da etwa ein Meister ein schwarzes Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlangt; dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm

Umgang mit Abdeckern.

Näherung der sich selbst umbringen wollten.

Vergrabung des Viehes, Verarbeitug der Kaufwolle.

Vollendung eines andern Arbeit oder Cur.

Tortur eines Mallicanten.

Verbrechen der Eltern.

Arbeit von einem andern Meister.

Vereinbarung des Preises der Arbeit.

Fällung in Inquisition.

Abolition eines Verbrechens.

Verbre-  
chen des  
Eheweis-  
bes.  
Verdacht.

nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfals erhält-  
ner restitutione Pams: wieder angenommen wird, oder aber auch,  
wegen eines, oder anderen ein bloßer Verdacht mit unterlaufen,  
derentwegen sothane entweder niemals ohnfähig gewesen, oder doch  
mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortli-  
cher, ganze Zünften für unredlich gehalten werden wollen, die Hand-  
werks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen:

Verhe-  
rathete  
Meister.  
Heira-  
then der  
Gesellen.

6. Man erliche Orten keinen zur Meisterschaft kommen. las-  
sen will, wann er sich allbereits in verheyratheten Stande befin-  
det, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er  
zum Meister angenommen ist, das Handwerk ebender und ander-  
ster wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue  
dann, und zwar ins Handwerk heyrathen:

Meister-  
jahr.

7. An manchen Ort der Mißbrauch ist, daß kein junger  
Meister, ob er schon auf seinen Handwerk viele Jahren gewandert,  
gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jah-  
ren an dem Ort gewohnt, und die sogenannte Bruderschaft erliche  
Jahren besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die  
Zunft eingekauft; da entgegen denen Meisters-Eöhnen des Orts,  
wie auch denen Jungen, so Meisters-Witwen oder Töchter heyr-  
rathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-  
Jahren, dann auch bey dem Meisterstück zu nicht geringen Schä-  
den des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen ge-

Einan-  
fung.  
Vortheil  
der Mei-  
stersöh-  
ne, Witt-  
wen und  
Töchter.

mei-

meinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will: ferner Zahl der  
an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal einge-  
führte und recipirte Zahl deren Meisterei geduldet, oder keinen, <sup>Meister.</sup>  
obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar <sup>und zu</sup>  
billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, <sup>haltenden</sup>  
seine Mitmeister zu halten, gestattet werden will: <sup>Gesellen.</sup>

8. Sollen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Bey dem  
Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolenzien vor- <sup>Papier-</sup>  
das, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen <sup>machern.</sup>  
Papiermachern eine Freyheit gibt, daß in gewissen Bezirk ihrer  
Landt und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sam-  
len nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister,  
welcher diese Freyheit erlangt hat, oder demjenigen, welcher eine  
Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren  
überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbei-  
ten, noch die Jungen, so alda gelernt, paktiren lassen wollen, so  
dann, daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Waaf  
geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen, imglei-  
chen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erlänntniß, noch  
Mitgestat, als von ihrem Handwerke zulassen wollen, nicht weni-  
ger die Gesellen bey Meisterei, so sich nicht des Glätten mit dem  
Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten,  
sondern sie für unehulich halten wollen.

Stf 3

Wann

Alle der-  
gleichen  
Mißbräu-  
che werden  
abgesel-  
let.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernisse durch söthane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze H. Römische Reich verursacht werden; so sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt, wider die Uebertretere nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngeren Meistere insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahm-Kösten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfart, und guten Vorhaben, sich ein- und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Vetter selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zum merklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder anderen guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sachen, zu dispensiren, und denselben, auch wider der Zunft Willen, noch

viel

Auch die  
großen  
Zunft-  
kosten.

vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

## XIV.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig-<sup>Guter</sup> ausgetretene Handwerks-Pursche, und derselben <sup>Wandel</sup> ohnvernünftiges austreiben, schänden, und schmähen, als die wah-<sup>wird dem</sup> re Quelle alles bey denen Handwerkern eingerissenen grundverderb-<sup>Meistern</sup> lichen Unwesens wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig verfüh-<sup>und Ge-</sup> es würden Meister und Gesellen sich zu ihren eigenen Besten füh-<sup>selben ein-</sup> rohin eines mehr sitzamen und ruhigen Wandels befeissen, und ih-<sup>gebunden.</sup> rer vorgelegter Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erwei- sen; So will doch gleichwohl ohnungänglich nöthig seyn, mit <sup>Wirk-</sup> Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den <sup>genfalls</sup> rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem <sup>die Pur-</sup> allen ohnangesehen nichts desto weniger in ihren bisherigen Muth-<sup>zung aller</sup> willen, Bosheit und Habsstarrigkeit verharrten, und sich also Zu-<sup>Zünfte an-</sup> gelos aufzuführen, fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht <sup>zweyhet.</sup> Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Bepspiel anderer Reichen, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-<sup>Handel</sup> Handel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen.

Da



Wie diese  
Ordnung  
zu publici-  
ren und  
abzulesen.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiter zu verfügen stehenden Satzungen und Articulen, laut ihres klaren Inhalts gehorsamst nachgelebt; und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschüzet werden mögen; So sollen diese erneuerte, und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publicirt; und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer Zunft-Stuben oder sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen; insonderheit aber denen Lehrlingen bey ihrer Losprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gedächtniß genommen werden.

## XV.

Wie diese  
Ordnung  
mit den  
Benach-  
barten im  
Elande zu  
erhalten.

Schließlichlich und zu desto mehrerer Conformität und steiferer Manutenance aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorherz reiflich erwogener Puncten und Articulen, wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Creyssen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnötigen erneuerten Policie- und heilsamen Ordnung mit beizutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich mögten gefallen lassen.

Nach-

Nachdem auch sonst inögemein vielfältige Klagen vorkommen, was maßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch Jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; Also soll nicht nur ein Creiß-Stand mit dem anderen, sondern auch ein jeder Creiß mit einem und anderen benachbarten Creiße zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vortsehende Puncten und Articulen dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Bedeyen gemeinen Nutzens, mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs sürgenommen, gebessert, und ausgerichtet seynd, Wie solche auch gnädigst gutgeheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen Statthaltere, Bischümere, Amtleute, Pflögere und alle seine Bediente und Untertanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unfers Kayserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollziehen; Zu welchem heilsamen Ende diese Unser Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher Maßen ohne Verzügung zu verkündi-

Wegen  
Regulirung  
des  
Gesindes-  
lohns.

Ueber die-  
se Ord-  
nung ist  
mit aller  
Strenge  
zu halten.

Zweyter Theil.

O g g

geil,

gen, und Jedermänniglichen bekannt zu machen, das ist Unser Will und ernstliche Meinung. Zu Urkund dieses Befehls, bestet gelt mit Unserem Kayserlichen Insignel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 16. Augusti, Anno Siebenzehn hundert ein und dreißig, Unserer Reichen des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im ein und zwanzigsten.

Carl.

(L.S.)

Vt. J. N. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.

E. J. von Glandorf.

Als befehlen und gebieten Wir hiemit allen und jeden Amtes-  
Meistern, Gesellen, Lehrjungen, auch sonst Jedermänniglichen  
in hiesigem Unserem Hochstift Paderborn gnädigst wohlernstlich  
bey Vermeidung deren in dem Allergnädigst- Kayserlichen Edict  
enthaltenen Strafen, solchem in allen seinen Articulen, gehorsamst  
zu geleben. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen  
gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Secret-Insignels. Signa-  
tum auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 22. Octobris 1732.

Clement August.

(L.S.)